

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

52. Jahrgang – Nr. 14 – 21. August 2009 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Vereinfachte Umlegung G 101: Spiekerhof
- Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord
- Umlegungsgebiet U 14: Roxel-Nord II
- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2008 und des Lageberichtes 2008 der citeq
- Westfälische Bauindustrie GmbH, Münster Jahresabschluss zum 31. 12. 2008
- Jahresabschluss 2008 der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH
- Veränderungen im Aufsichtsrat der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH im Jahr 2008
- Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW
- Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche

Vereinfachte Umlegung G 101: Spiekerhof

Nach § 83 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der vom Umlegungsausschuss der Stadt Münster am 12. 5. 2009 nach § 82 BauGB gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung G 101: Spiekerhof für die Grundstücke Gemarkung Münster,

ON 1
Flur 8, Flurstücke 306 und 793

ON 2
Flur 8, Flurstück 639,

am 07. 8. 2009 unanfechtbar geworden ist.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster wird nach § 83 Abs. 2 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zuge teilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Mün-

ster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 11. August 2009

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L.S.

Scheer
Vorsitzender

Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die durch den Umlegungsausschuss am 12. 5. 2009 nach § 76 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung für die Grundstücke Gemarkung Wolbeck-Stadt, Flur 2,

ON 18
Flurstück 93,

ON 21
Flurstück 211,

ON 21.1
Flurstück 211,

ON 1.2
Flurstücke 128 und 129

am 4. 8. 2009 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen

in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnberg, Kammer für Bau-landsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 11. August 2009

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L.S.

Scheer
Vorsitzender

Umlegungsgebiet U 14: Roxel-Nord II

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der durch Beschluss des Umlegungsausschusses am 12. 5. 2009 nach § 66 Abs. 1 BauGB aufgestellte Umlegungsplan U 14: Roxel-Nord II, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis für die Grundstücke Gemarkung Roxel,

ON 1:
Flur 30, Flurstücke 35, 132, Flur 14, Flurstücke 620, 701, 901, Flur 15, Flurstück 185, Flur 15, Flurstück 115 und Flur 30, Flurstück 134,

ON 2:
Flur 15, Flurstücke 23, 57, 58, 105, 111, 113, 174,

ON 3:
Flur 15, Flurstück 146,

ON 3.1 – 3.6:
Flur 15, Flurstücke 92, 94, 95, 96, 137,

ON 4:
Flur 15, Flurstück 173,

ON 5:
Flur 15, Flurstücke 201 und 203,

ON 6:
Flur 15, Flurstück 93,

ON 7:
Flur 15, Flurstück 163,

ON 8:
Flur 15, Flurstücke 21 und 138,

ON 9:
Flur 15, Flurstücke 202 und 204,

ON 10:
Flur 15, Flurstück 19,

ON 11:
Flur 15, Flurstücke 22 und 147,

ON 12:
Flur 15, Flurstück 86,

ON 13:
Flur 15, Flurstück 87,

ON 14:
Flur 15, Flurstück 112
und die Zuteilungsgrundstücke

ON 15:
Flur 15, Flurstück 273,

ON 16:
Flur 15, Flurstück 242,

ON 17:
Flur 15, Flurstück 257,

ON 18:
Flur 15, Flurstück 260

am 4. 8. 2009 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen und Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des

Umlegungsplanes Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnberg, Kammer für Bau-landsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 11. August 2009

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L.S.

Scheer
Vorsitzender

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2008 und des Lageberichtes 2008 der citeq.

Der Rat der Stadt Münster hat am 24. 6. 2009 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2008 und den Lagebericht 2008 der citeq festgestellt und die Verwendung des Jahresüberschusses in Höhe von 1.657.114,96 € wie folgt beschlossen:

- 406.795,11 € werden in eine Rücklage eingestellt
- 1.250.319,85 € werden an die Stadt Münster ausgeschüttet

Der Jahresabschluss zum 31. 12. 2008

sowie der Lagebericht 2008 liegen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der citeq, Scheibenstraße 109, Zimmer 235, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2008 und des Lageberichtes 2008 sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit der Verfügung vom 20. 7. 2009 erteilte abschließende Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2008 der citeq werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 5. August 2009

Der Oberbürgermeister
I. V.

Bickeböller
Stadtkämmerin

Westfälische Bauindustrie GmbH, Münster Jahresabschluss zum 31. 12. 2008

Die Bilanz zum 31. 12. 2008 und der Anhang der Gesellschaft wurden am 3. August 2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Gesellschafterversammlung hat am 24. 6. 2009 den Jahresabschluss der Westfälische Bauindustrie GmbH zum 31. 12. 2008 und den Lagebericht 2008 festgestellt.

Aus dem Bilanzgewinn zum 31.12. 2008 in Höhe von 1.981.489,14 € wurden 1.900.000,00 € am 28. 7. 2009 an die Gesellschafter ausgeschüttet.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Westfälische Bauindustrie GmbH beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NW Nord-Westdeutsche Treuhand GmbH, Münster, hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 5. 10. 2009 bis zum 9. 10. 2009 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Engelstr. 49, 48143 Münster, zur Einsichtnahme aus.

Münster, den 4. August 2009

Westfälische Bauindustrie GmbH

Der Geschäftsführer

Jahresabschluss 2008 der Messe und Congress Centrum Halle Mün- sterland GmbH

Die Gesellschafterversammlung be-
schließt:

- a) Der von der Geschäftsführung aufgestellte Jahresabschluss der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH für das Geschäftsjahr 2008, abschließend

in der Bilanz bei Aktiva und Passiva mit 9.314.829,77 €

sowie einem in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von 1.445.399,62 €

wird festgestellt.

- b) Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

- c) Aus der Kapitalrücklage wird ein Betrag von 1.445.399,62 € zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages zum 31.12.2008 entnommen. Der Bilanzverlust in Höhe von 22.750,62 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gem. § 14. Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages gibt die Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH bekannt, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft Dr. Schumacher & Partner GmbH den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2008 wie folgt erteilt hat:

„Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar“.

Münster, den 27. Februar 2009

Dr. Schumacher & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Kaufmann Schweers
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 24. 8. – 21. 9. 2009 im Raum 204 im Verwaltungsgebäude der Messe und Congress Centrum

Halle Münsterland GmbH in Münster, Albersloher Weg 32, öffentlich ausgelegt.

Münster, im August 2009

Messe und Congress Centrum
Halle Münsterland GmbH

Dr. Ursula Paschke
Geschäftsführerin

Veränderungen im Aufsichtsrat der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH im Jahr 2008

Herr Hugo Balster, Rinder-Union West eG, war Mitglied des Aufsichtsrates bis zum 14. 3. 2008 und 2. stellv. Vorsitzender. Sein Nachfolger im Aufsichtsrat ist Herr Dr. Jürgen Hartmann, Rinder-Union West eG. Als 2. stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH wurde am 30. 5. 2008 Herr Werner Wilkes, Rinder-Union West eG, gewählt.

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Meinenkampstraße

das Teilstück der Meinenkampstraße vom Tulpenweg bis einschließlich des Rad- und Fußweges zum Krokusweg. Die als Rad- und Fußweg dargestellte Straßenfläche wird nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Rubensstraße

das Teilstück der Rubensstraße im Bereich des Grundstücks mit der Hausnummer 263.

Krokusweg

von der Rubensstraße bis zum Rad- und Fußweg der Meinenkampstraße.

Anemonenweg

von der Rubensstraße bis Ausbauende bei Hausnummer 19.

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 1 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen diese Widmungen ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung



Übersichtsplan Nr. 1

an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Münster, den 14. August 2009

Der Oberbürgermeister
I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW werden die im Eigentum der Stadt Münster stehenden Verbindungsstraßen zwischen der Trauttmansdorffstraße und der Hammer Straße einschließlich der Rad- und Fußwege zur Trauttmansdorffstraße, zum Geister Landweg und zur Straße Alte Reitbahn dem öffentlichen

Straßenverkehr gewidmet. Die als Rad- und Fußwege bezeichneten Verkehrsflächen werden nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

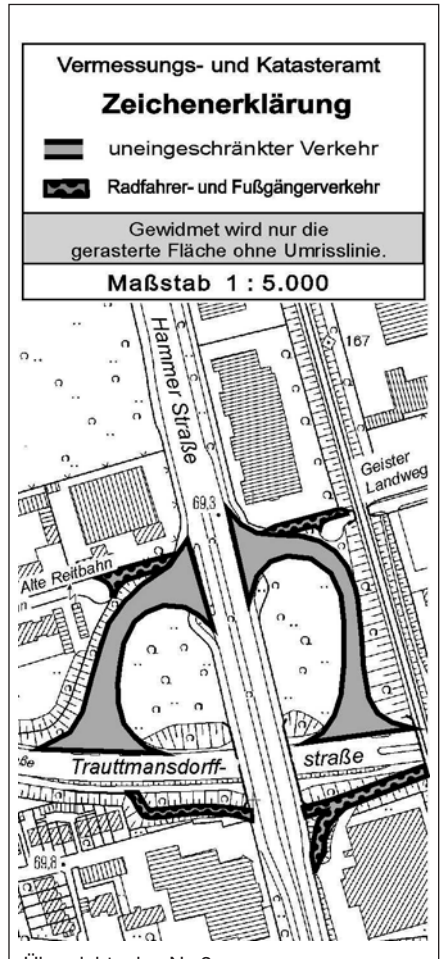
Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 2 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Verkehrsflächen werden als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Münster, den 14. August 2009

Der Oberbürgermeister
I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor



Übersichtsplan Nr. 2

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW werden der im Eigentum der Stadt Münster stehende Parkplatz an der Stichstraße der Straße Zur Alten Feuerwache nördlich von Hausnummer 14 und der Rad- und Fußweg zwischen der Straße Zur Alten Feuerwache und der Patronatsstraße bei Hausnummer 6 für den öffentlichen Straßenverkehr gewidmet. Der Rad- und Fußweg wird nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 3 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Verkehrsflächen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

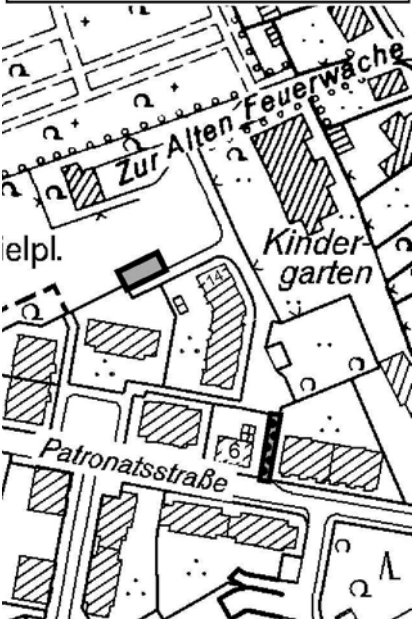
Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines

Vermessungs- und Katasteramt
Zeichenerklärung

 uneingeschränkter Verkehr
 Radfahrer- und Fußgängerverkehr

Gewidmet wird nur die gerasterte Fläche ohne Umrisslinie.

Maßstab 1 : 2.500



Übersichtsplan Nr. 3

Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Münster, den 14. August 2009

Der Oberbürgermeister
 I. V.

Schultheiß
 Stadtdirektor

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird der im Eigentum der Stadt Münster stehende Pfarrer-Ensink-Weg von Hausnummer 39 bis zur Straße Am Herzkamp einschließlich der Seitenstraßen und Stichstraßen und des Rad- und Fußweges zur Straße Am Herzkamp gewidmet. Die als Rad- und Fußweg dargestellte Wegefläche wird nur für den öffent-

Vermessungs- und Katasteramt
Zeichenerklärung

 uneingeschränkter Verkehr
 Radfahrer- und Fußgängerverkehr

Gewidmet wird nur die gerasterte Fläche ohne Umrisslinie.

Maßstab 1 : 5.000



Übersichtsplan Nr. 4

lichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 4 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung. Die Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße eingestuft.

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Münster, den 14. August 2009

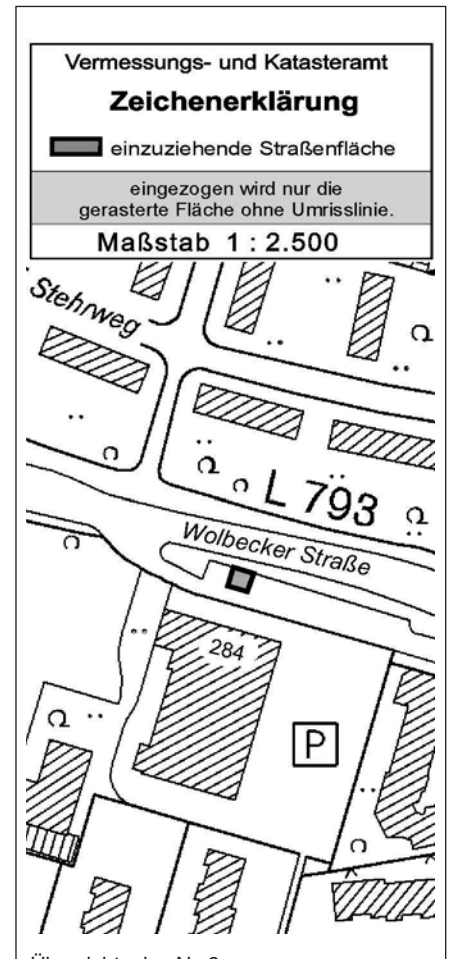
Der Oberbürgermeister
 I. V.

Schultheiß
 Stadtdirektor

Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche

Die Stadt Münster beabsichtigt, einer Teilstrecke der Westhoffstraße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße zu entziehen. Die Fläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 5 grau dargestellt.

Die Westhoffstraße wurde durch die Widmung vom 7. Juni 1985 eine öffentliche Straße und wurde als Gemeindestraße eingestuft. Der Rat der Stadt Münster hat am 24. Juni 2009 den Bebauungsplan Nr. 515 als Satzung beschlossen. Nach diesem Bebauungsplan soll die bisherige Westhoffstraße nach Westen verlagert werden, um Flächen für die Erweiterung des Zentrums Kinderhaus zu schaffen. Als Ersatz für die bisherige Straße wird die Westhoffstraße weiter westlich neu gebaut. Der Verlauf der neuen Strecke ist im Übersichtsplan gestrichelt dargestellt. Zur Vorbereitung der Umgestaltung soll zunächst der bisherigen Straßenfläche



die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entzogen werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 StrWG NW bekanntgegeben. Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Straßenfläche liegen bei der Stadtverwaltung Münster aus. Sie können innerhalb von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an im Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Raum E109, während der Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 14. August 2009

Der Oberbürgermeister
 I.V.
 Schultheiß
 Stadtdirektor

Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW wird einer Teilfläche der Wolbecker Straße vor Hausnummer 284 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße entzogen. Die Fläche ist in dem Übersichtsplan Nr. 6 grau dargestellt. Auf dem vorhandenen Parkstreifen sollen drei Stellplätze für die Einrichtung von drei privaten Kfz-Stellplätzen (Stadtteilautos) zur Verfügung gestellt werden.

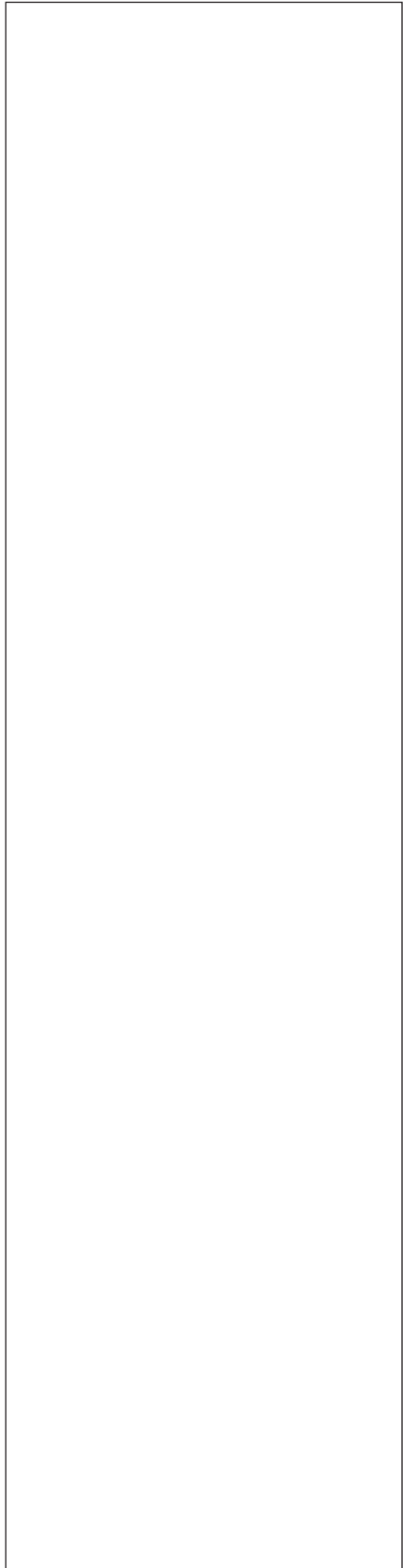
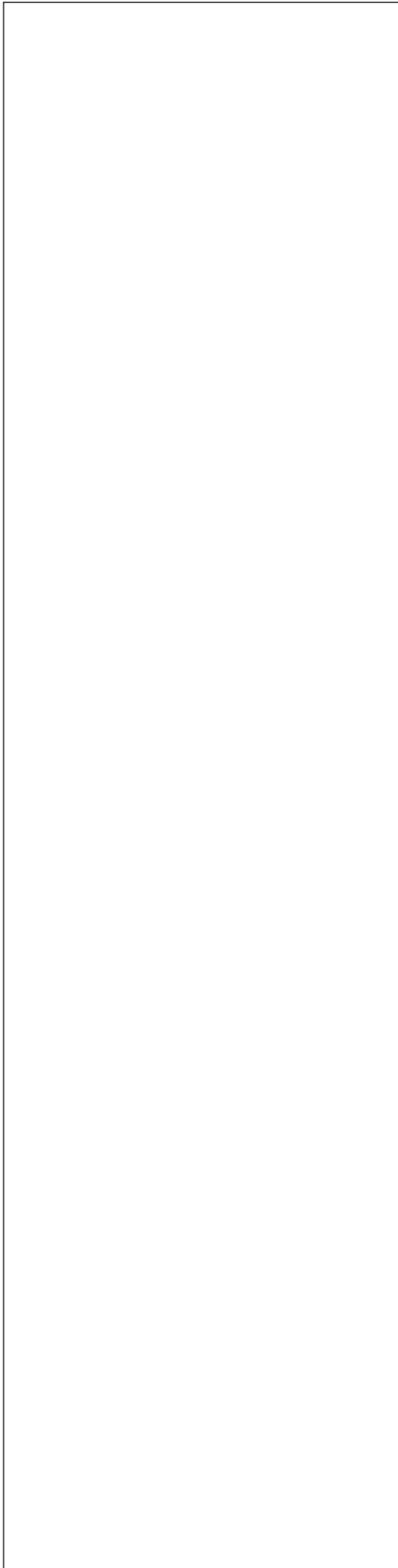
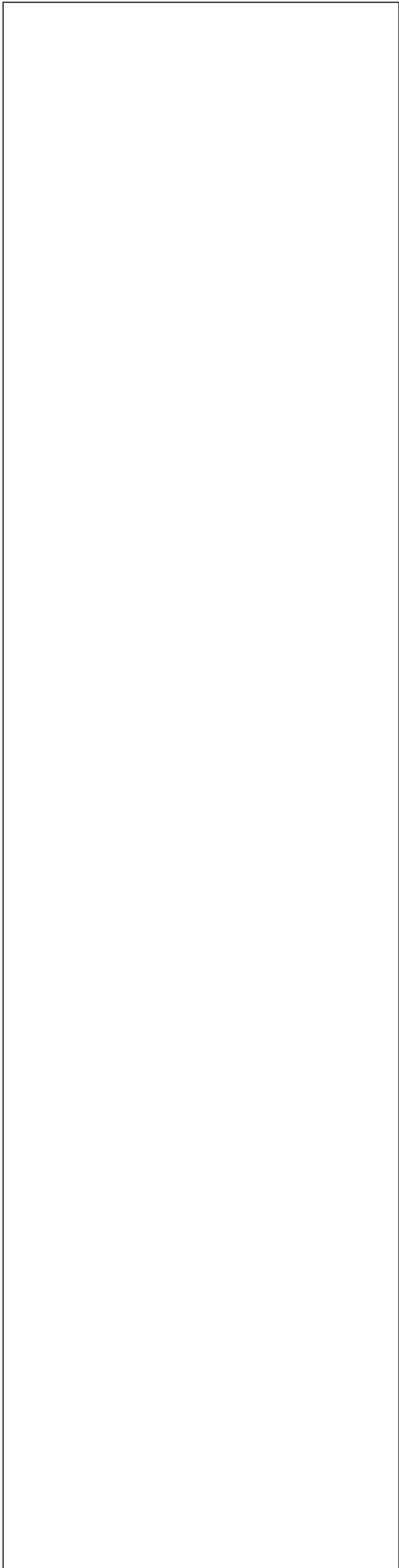
Die Absicht der Einziehung ist mit der Bekanntmachung vom 27. 4. 2009 im Amtsblatt Nr. 8/2009 vom 8. 5. 2009 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW mehr als drei Monate vorher angekündigt worden.

Gegen diese Einziehung ist die Klage zulässig. Die Klage kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster / Hausanschrift: Piusallee 38,

48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Münster, den 14. August 2009

Der Oberbürgermeister
 I.V.
 Schultheiß
 Stadtdirektor

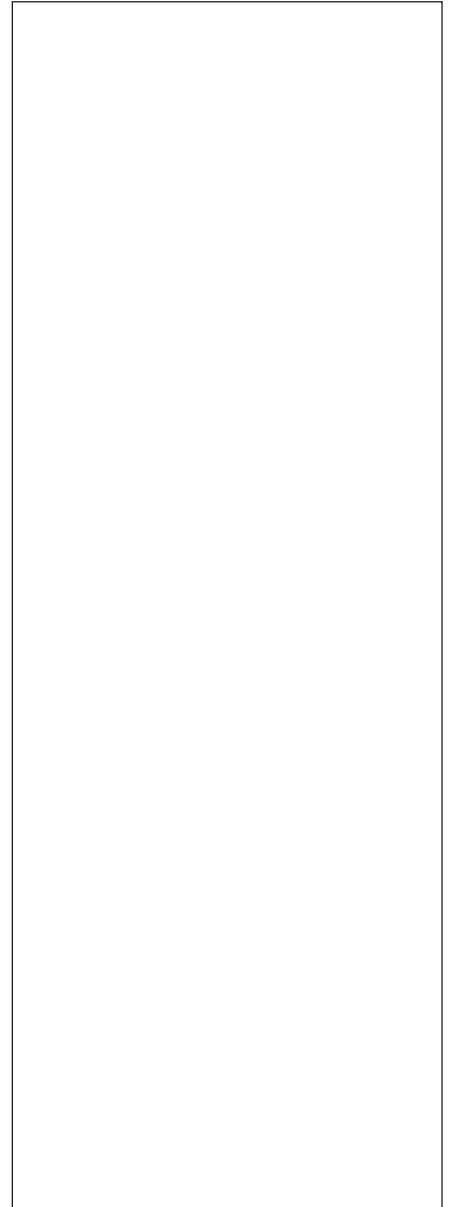
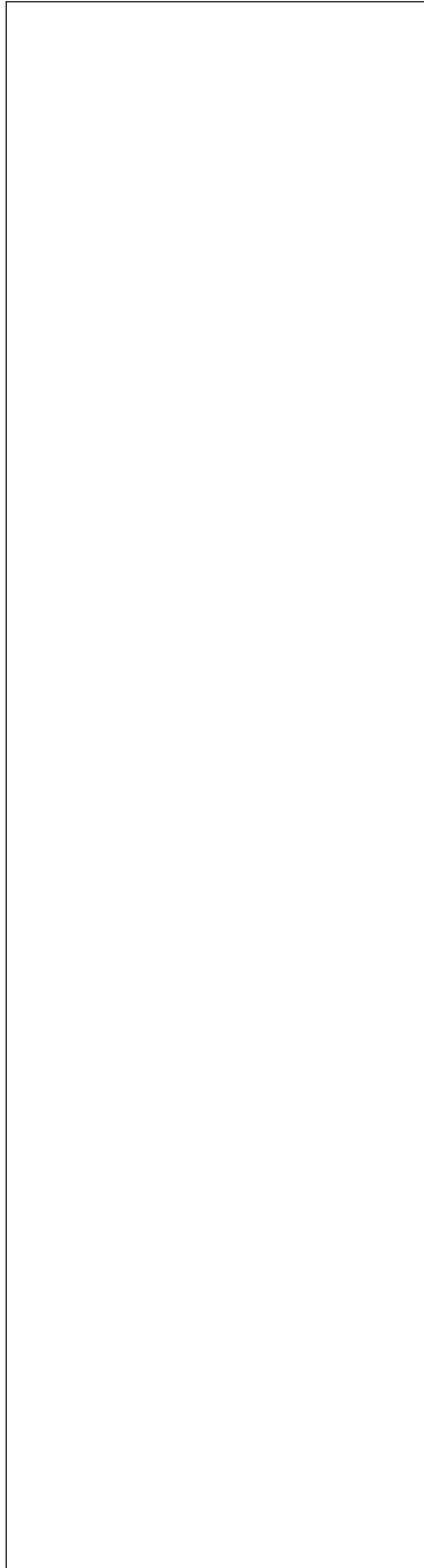


Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster



Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Gesamtherstellung: Druck Schröerlücke
Heidesch 3, 49549 Ladbergen, Tel. 0 54 85 - 93 70-0